

Vereinbarung
zum
Rahmenvertrag nach § 129 Absatz 2 SGB V
aufgrund des Pandemiefalls COVID-19

Zwischen

dem GKV-Spitzenverband, Berlin

und

dem Deutschen Apothekerverband e. V., Berlin

werden zur Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung mit Arzneimitteln vor dem Hintergrund der COVID-19-Pandemie, insbesondere mit dem Ziel der Minimierung der Patientenkontakte in den Apotheken, folgende Regelungen vereinbart. Hierbei sind sowohl der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit als auch die bedarfsorientierte Bevorratung nach § 15 ApoBetrO zu berücksichtigen.

§ 1 Abweichung vom Abgabevorrang

- (1) Ist im Einzelfall kein rabattiertes Fertigarzneimittel gemäß § 11 und/oder kein preisgünstiges Fertigarzneimittel gemäß § 12 in der Apotheke vorrätig, kann die Apotheke ein vorrätiges Arzneimittel abgeben, das den Kriterien nach § 9 Absatz 3 entspricht.
- (2) 1Ist im Einzelfall kein Fertigarzneimittel in der Apotheke vorrätig, welches die Voraussetzungen nach § 11 und/oder § 13 Absatz 2 Satz 2 erfüllt, kann die Apotheke ein vorrätiges Arzneimittel abgeben, das den Kriterien nach § 9 Absatz 3 entspricht.
2Ist kein preisgünstiges Importarzneimittel gemäß § 2 Absatz 8 in der Apotheke vorrätig, kann die Apotheke ein vorrätiges Arzneimittel abgeben, das den Kriterien des § 9 Abs. 3 entspricht; die abweichende Abgabe ist für das Einsparziel nach § 13 nicht zu berücksichtigen.
- (3) Soweit ein Fall der Absätze 1 oder 2 vorliegt, hat die Apotheke das gemäß § 14 Absatz 2 vereinbarte Sonderkennzeichen „02567024“ mit dem entsprechenden Faktor 5 oder 6 auf die Verordnung aufzutragen.

§ 2 Packungsauswahl

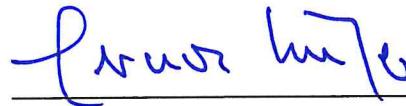
Die Regelungen des § 17 können, soweit notwendig, für die Minimierung von Patienten-Apotheken-Kontakten, für die Zeit der Geltung dieser Vereinbarung angewendet werden.

§ 3 Inkrafttreten und zeitlicher Geltungsbereich

- (1) ¹Diese Vereinbarung tritt in Kraft, sobald beide Vertragspartner ihre entsprechenden Erklärungen in Textform abgegeben haben. ²Sie gilt zunächst bis zum 30. April 2020. ³Die Vertragspartner verständigen sich über eine mögliche Verlängerung dieser Vereinbarung 8 Werktage vor Ablauf der Frist.
- (2) ¹Sollte eine der Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. ²Für diesen Fall verpflichten sich die Vertragspartner eine neue Regelung zu vereinbaren, die dem ursprünglich beabsichtigten Zweck am nächsten kommt.

Berlin, den 27.03.2020

GKV-Spitzenverband



Berlin, den 31.03.2020

Deutscher Apothekerverband e. V.